

- FAQ: Frequently asked questions – Häufig gestellte Fragen –
 Handreichung zum
Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom
 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt
 geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134)

Frage	Antwort
Allgemeines	
Warum gibt es diese Handreichung?	Der Niedersächsische Landtag hat am 19.06.2018 eine Änderung des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes beschlossen. Das Änderungsgesetz vom 20.06.2018 ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) Nr. 7/2018 vom 28.06.2018 ab S. 117 verkündet worden. Ergänzend ist die Verordnung über die Todesbescheinigung geändert (Nds. GVBl. 2019, S. 208) und das Muster der Todesbescheinigung an die neue Gesetzeslage angepasst worden.
Wo gibt es weitere Informationen?	Im Internet unter http://www.ms.niedersachsen.de/themen/gesundheit/bestattungsgesetz/bestattungsgesetz-14144.html stehen der konsolidierte Text des Gesetzes, der Verordnung und weitere Dokumente als Download zur Verfügung.
Was ändert sich und ab wann?	Die Änderungen im Bestattungsgesetz betreffen ab 29.06.2018 die Grundsätze (§ 1), der Gegenstand der Leichenschau (§ 3), die Meldepflichten bei der Leichenschau (§ 4), die Leichenöffnung oder Klinische Sektion (§ 5), die Einsichtnahme in die Todesbescheinigung (§ 6), die Anatomische Sektion (§ 7 a), die Ermächtigung zur zweiten Leichenschau vor der Feuerbestattung (§ 12 Abs. 3), die Entnahme von Metallteilen aus der Asche (§ 12 Abs. 3), der Gewässerschutz bei der Seebestattung (§ 12 Abs. 5) und die Ordnungswidrigkeiten (§ 18) Die Änderungen betreffen ab 01.01.2019 das Ausstellen von Leichen bei der Trauerfeier (§ 7), die Sollfrist bei der Urnenbeisetzung (§ 9 Abs. 2), die Bestattung in Mausoleum und Grabkammer (§ 10 Abs. 1), die Regeln für Friedhöfe (§ 13), das Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit (§ 13 a) und die Regelungen für Ausgrabungen und Umbettungen (§ 15). Die neuen Regelungen der Verordnung und das Muster der Todesbescheinigung gelten ab 01.08.2019 , wobei die bisherigen Muster noch bis zum 31.10.2019 verwendet werden dürfen.
Gibt es eine Begründung oder eine Kommentierung zum BestattG?	Die Begründung des Gesetzesentwurfs findet sich in der LT-Drs. 18/308, die Änderungen im Gesetzgebungsverfahren sind in der LT-Drs. 18/1096 nachvollziehbar und über die parlamentarische Beratung wird in der LT-Drs. 18/1126 berichtet. Alle Drucksachen sind im Internet veröffentlicht unter http://www.landtag-niedersachsen.de als „Parlamentsdokumente“. Kommentiert wird das BestattG von Th. Horn (Bestattungsgesetz Niedersachsen, Kohlhammer Verlag) und T. F. Barthel (Niedersächsisches Bestattungsgesetz, Kommunal- und Schulverlag).
§ 1: Welche Folgen ergeben sich aus der Ergänzung der Grundsatznorm?	Die Ergänzung verpflichtet dazu, Leichen und Aschen verstorbener Personen so zu behandeln, dass Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung

Frage	Antwort
	sowie für Boden und Wasser nicht entstehen. Dies betrifft Leichen mit einer meldepflichtigen Krankheit oder einer sonstigen Gefährlichkeit. Außerdem verpflichtet die Ergänzung zum Umweltschutz und zum Gewässerschutz, der auf Friedhöfen und bei der Seebestattung einzuhalten ist. Die Beachtung der Belange der Strafrechtspflege betrifft die ärztlichen Meldepflichten bei der Leichenschau, bei der Leichenöffnung und bei der Anatomischen Sektion.
Leichenwesen	
§ 3 Abs. 1: Die Feststellung der Todesart entfällt. Was tritt an ihre Stelle?	Wie bisher dient die Leichenschau dazu, den Eintritt des Todes sowie den Todeszeitpunkt und die Todesursache festzustellen. An die Stelle der Todesart tritt die Feststellung, ob Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Todesfall vorliegen. Damit wird das Bestattungsgesetz an die Regelung in § 159 der Strafprozessordnung (StPO) angepasst, nach der bei Anhaltspunkten dafür, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das Amtsgericht verpflichtet sind. Ohne Meldung der Ärztinnen und Ärzte, die die Leichenschau durchführen, würde die Anzeigepflicht des § 159 StPO ins Leere laufen.
§ 3 Abs. 3: Muss eine Ärztin oder ein Arzt die Leichenschau auch bei Angehörigen vornehmen?	Grundsätzlich ja, da im Gesetz für diese Fälle keine Ausnahme von der Pflicht zur Vornahme der Leichenschau enthalten ist. Auf die Feststellung des Todes können sich Ärztinnen und Ärzte beschränken, die eine Leichenschau unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 3 Satz 2 mit der Begründung ablehnen, dass sie sich damit der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz aussetzen würden. In diesem Fall haben sie dafür zu sorgen, dass eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt eine vollständige Leichenschau durchführt oder können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 alternativ die Polizei benachrichtigen.
§ 3 Abs. 4 Satz 1: Muss die Ärztin oder der Arzt, die oder der wegen eines dringenden Einsatzes keine vollständige Leichenschau durchführen kann, später an den Leichenfundort zurückkehren und die Leichenschau beenden?	Die Regelung in § 3 Abs. 4 Satz 1 soll sicherstellen, dass Lebensrettung der Leichenschau vorgeht, so dass dann, wenn Notfall- und Rettungskräfte zu einem neuen Einsatz gerufen werden, sie nicht zu einem Verbleib am Leichenfundort verpflichtet sind. Ein Hinderungsgrund für das Verbleiben bei der Leiche bis zum Eintreffen der Polizei kann nicht nur ein tatsächlicher, neuer Einsatz im Notfalldienst sein, sondern auch eine größere Entfernung zwischen dem Ort der Leichenschau und dem üblichen Einsatzgebiet der Ärztin oder des Arztes während des Dienstes, so dass dadurch bei einem erneuten Einsatz wertvolle Zeit verloren gehen könnte. In diesem Fall sind sie nur zur Dokumentation der von ihnen bis dahin getroffenen Feststellungen an der Leiche verpflichtet, wobei dazu in jedem Fall die Feststellung des Todes sowie des Todeszeitpunktes oder des Zeitpunktes der Leichenauffindung gehört. Da sie nach dem Gesetz dafür Sorge zu tragen haben, dass eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt die vollständige Leichenschau durch-

Frage	Antwort
	führt, wird von ihnen eine Rückkehr nach der Beendigung des Einsatzes gerade nicht gefordert, zumal nach der gesetzlichen Vorstellung eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt die Leichenschau durchführen soll, die oder der über die Polizei z. B. von der Rettungsleitstelle benachrichtigt werden kann.
<p>§ 4 Abs. 4: Welchem Zweck dient die umfangreiche Aufzählung an Meldepflichten?</p>	<p>In den in § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 9 gesetzlich normierten Auffindsituationen einer Leiche muss stets eine Beteiligung der Strafverfolgungsbehörden erfolgen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Polizei und Staatsanwaltschaft die Gelegenheit zur Prüfung über das Vorliegen einer Straftat erhalten. Die Aufzählung konkreter Auffindsituationen soll die leichenschauenden Ärztinnen und Ärzte von weiteren Überlegungen entlasten. Dadurch soll eine einheitliche Benachrichtigungspraxis geschaffen werden und eine höhere Rechtssicherheit für die Angehörigen der verstorbenen Personen, die Patientinnen und Patienten, die Ärztinnen und Ärzte und die Strafverfolgungsbehörden erreicht werden.</p>
<p>§ 4 Abs. 4 Satz 1: Wann ist es für Ärztinnen und Ärzte unzumutbar, das Eintreffen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft abzuwarten?</p>	<p>Beim Zusammentreffen eines Rettungsdienstes mit dem Auftreten von Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod ist die Notärztin oder der Notarzt im Rettungsdienst grundsätzlich verpflichtet, das Eintreffen der benachrichtigten Polizei oder der Staatsanwaltschaft abzuwarten. Da die Behandlung von Patientinnen und Patienten jedoch grundsätzlich Vorrang hat, wäre es vor allem im Rettungsdienst und im Notfalldienst unzumutbar, bei einer Leiche verweilen zu müssen, wenn ein Folgeeinsatz ansteht.</p>
<p>§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2: Nach dieser Vorschrift besteht eine Meldepflicht, wenn „Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod durch eine ärztliche oder pflegerische Fehlbehandlung verursacht ist“. Wann liegt eine ärztliche oder pflegerische Fehlbehandlung vor?</p>	<p>Eine Fehlbehandlung liegt vor, wenn eine medizinische Behandlung nicht nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards (lege artis) erfolgt oder gegen bewährte ärztliche Behandlungsregeln oder gesicherte medizinische Erkenntnisse verstoßen worden ist.</p>
<p>§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2: Liegt eine Fehlbehandlung vor, wenn eine Person aus einer Pflegeeinrichtung mit einem Dekubitus ins Krankenhaus eingeliefert wird?</p>	<p>Da ein Dekubitus aus einer Fehlbehandlung resultieren kann, bestehen in einem solchen Fall Anhaltspunkte, die zu einer Meldepflicht führen, wenn die Person verstorben ist, auch wenn die Fehlbehandlung vor der Einlieferung in das Krankenhaus erfolgt ist.</p>
<p>§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2: Ist es auch als Fehlbehandlung zu werten, wenn medizinische Komplikationen auftreten, wie z. B. eine Nachblutung, die Leckage einer Naht, eine Lungenembolie, ein Wundinfekt oder eine Sepsis?</p>	<p>Komplikationen im Zusammenhang mit einer Behandlung „lege artis“ sind nicht als Fehlbehandlungen einzustufen, sondern stellen eine schicksalhafte Entwicklung für die jeweils behandelte Person dar. Andere Komplikationen, z. B. die Verursachung eines Wundinfektes aufgrund eines Verstoßes gegen die Hygienevorschriften beim Verbandswechsel, sind dagegen als Fehlbehandlung einzustufen.</p>
<p>§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2: Ist eine Sepsis nach einer Implantation von Gelenken, wie z. B. einer Hüft TEP oder eine MRSA Sepsis bei bei Sprunggelenkempyem beidseits bei Z.n. TEP des oberen Sprunggelenks beidseitig, als Fehlbehandlung zu sehen?</p>	<p>Nein, da die Gefahr einer Sepsis bei der Implantation von Endoprothesen ein nicht unerhebliches Risiko darstellt, ist hier eher von einem schicksalhaften Verlauf auszugehen als von einer Fehlbehandlung, es sei denn, es gibt konkrete Hinweise auf eine Fehlbehandlung, z.B. mangelhafte Hygiene.</p>

Frage	Antwort
<p>§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3: Nach dieser Vorschrift besteht eine Meldepflicht, wenn „Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod auf eine außergewöhnliche Entwicklung im Verlauf der Behandlung zurückzuführen ist“. Was ist unter einer außergewöhnlichen Entwicklung im Verlauf der Behandlung zu verstehen?</p>	<p>Gemeint sind Komplikationen im medizinischen Verlauf, die zum Tod der behandelten Person geführt haben. Die Einschätzung, ob ein Verlauf als normal oder als außergewöhnlich anzusehen ist, hängt von der medizinischen Beurteilung des Geschehens ab. Eine außergewöhnliche Entwicklung liegt z. B. vor, wenn nach einem lege artis durchgeführten Eingriff der Tod durch eine vom Eingriff unabhängige Komplikation eintritt, d. h. dass die Komplikation nicht im Zusammenhang mit der Operation, sondern als operationsfremdes Ereignis auftritt.</p>
<p>§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3: Ist eine Sepsis nach einer Gelenkoperation wie z.B. einer Hüft TEP oder eine MRSA Sepsis bei Sprunggelenkempyem beidseits bei Z.n. TEP des oberen Sprunggelenks beidseitig als außergewöhnliche Entwicklung anzusehen?</p>	<p>Nein, da die Gefahr einer Sepsis bei der Implantation von Endoprothesen ein nicht unerhebliches Risiko darstellt, ist hier eher von einem schicksalhaften Verlauf auszugehen.</p>
<p>§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3: Ist z. B. der Tod aufgrund einer Anastomosensuffizienz nach Colonresektion eine außergewöhnliche Entwicklung oder ist dies eine potentiell zu erwartende Komplikation?</p>	<p>Aus medizinischen Sicht ist dies eine Komplikation, die sich als eine schicksalhafte Entwicklung für die jeweils behandelte Person darstellt und daher nicht meldepflichtig ist.</p>
<p>§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3: Ist das Versterben an einer Pneumonie auch eine außergewöhnliche Entwicklung?</p>	<p>In diesem Fall besteht eine Meldepflicht dann, wenn die Pneumonie als Todesursache nicht auf eine entsprechende Grunderkrankung zurückzuführen ist.</p>
<p>§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4: Nach dieser Vorschrift besteht eine Meldepflicht, wenn „der Tod während eines operativen Eingriffs oder innerhalb der darauf folgenden 24 Stunden eingetreten ist“. Was ist als „operativer Eingriff“ zu verstehen und warum wird ein Zeitraum von 24 Stunden danach dazugerechnet?</p>	<p>Diese Meldepflicht umfasst den medizinischen Befund „mors in tabula“, der üblicherweise bis auf die Dauer eines Tages nach dem Eingriff erstreckt wird. Unter einem operativen Eingriff ist ein „instrumenteller chirurgischer Eingriff am oder im Körper eines Patienten zum Zwecke der Therapie oder Diagnostik“ zu verstehen.</p>
<p>§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4: Ist hiermit auch eine Operation gemeint, die bei einer natürlichen Krankheit trotz der ungünstigen Prognose, dass der (momentane) Zustand des Patienten eine Heilung nicht ermöglicht und mit dem Tod zu rechnen ist, durchgeführt wird?</p>	<p>Der Wortlaut des § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 lässt hier keinen Spielraum. Auch dieser Sachverhalt löst die Meldepflicht aus.</p>
<p>§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4: Ist auch eine Herzkatheteruntersuchung als „operativer Eingriff „zu sehen?</p>	<p>Nach der gesetzlichen Definition ist auch eine Herzkatheteruntersuchung ein operativer Eingriff.</p>
<p>§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4: Fällt unter „operativer Eingriff“ auch ein Eingriff zur akuten Lebensrettung (z.B. kardiogener Schock bei STEMI und Rettungsversuch durch Koronarangiographie/PTCA)?</p>	<p>Eine Koronarangiographie wird im Rahmen einer Herzkatheteruntersuchung durchgeführt und daher wäre auch diese ärztliche Maßnahme ein operativer Eingriff im Sinne der gesetzlichen Definition.</p>
<p>§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4: Ist eine Leberpunktion als Ultima Ratio bei Leberversagen auch ein operativer Eingriff?</p>	<p>Ja. Nach der gesetzlichen Definition ist eine Leberpunktion ein operativer Eingriff.</p>
<p>§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4: Sind auch diagnostische Eingriffe, wie z.B. eine Koloskopie, die über eine Darmperforation eine Peritonitis mit letalem Verlauf anstößt, oder eine Aspiration im Rahmen von Gastroskopien oder Bronchoskopien sowie Coiling von Aneurysmen im Gehirn, eine Darmspiegelung mit Entfernung von Polypen, die Entfernung eines Melanoms oder eine Gebärmutterausschabung vom Begriff „operativer Eingriff“ erfasst?</p>	<p>Ja. Auch diagnostische Eingriffe mit ihren Komplikationen und Nebenwirkungen sind nach der gesetzlichen Definition operative Eingriffe.</p>
<p>§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5: Nach dieser Vorschrift besteht eine Meldepflicht, wenn „die Todesursache ungeklärt ist“.</p>	<p>Diese Meldepflicht bezieht sich auf den Fall „des plötzlichen und unerklärlichen Todes eines gesunden Menschen“ (vgl. den Schriftlichen Bericht zum Gesetzgebungsverfahren, LT-Drs. 18/1126, S. 3).</p>

Frage	Antwort
<p>Was genau bedeutet es, wenn die „Todesursache ungeklärt ist“? „Kann von einer „natürlichen Todesursache“ ausgegangen werden, wenn es bei der Leichenschau keinen Anhaltspunkt für Verletzungen oder ein Fremdverschulden gibt?</p>	<p>Bei einem solchen Todesfall ohne plausible Todesursache, bei dem eine strafbare Handlung wie z. B. eine Vergiftung oder eine spurearme Gewalteinwirkung nicht ausgeschlossen werden können, muss eine Meldung erfolgen, um eine kriminalistische Untersuchung zu ermöglichen. Dies gilt auch, wenn keine von außen sichtbaren Anhaltspunkte für Verletzungen oder Fremdverschulden erkennbar sind. Es geht mithin um Fallgestaltungen, bei denen der festgestellte Tod nicht mit einer Erkrankung oder einem Leiden oder dem Alter zu erklären ist.</p>
<p>§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6: Wann sind bei einer nicht identifizierbaren Leiche die Polizei oder die Strafverfolgungsbehörden zu benachrichtigen?</p>	<p>Im Fall einer unbekanntem Leiche ist noch vor Beginn der Leichenschau die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu informieren.</p>
<p>§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7: Welche Maßnahmen umfasst der Begriff „amtlicher Gewahrsam“ und wie ist eine Beurlaubung u. ä. untergebrachter Personen einzuordnen?</p>	<p>Der amtliche Gewahrsam umfasst alle freiheitsentziehenden Maßnahmen, wie z. B. Freiheitsentzug im Rahmen der Strafverfolgung und Strafvollstreckung oder im Rahmen der Gefahrenabwehr, Erziehungshaft im Ordnungswidrigkeitenrecht oder als Vollstreckungsmaßnahme, Abschiebehaft nach Ausländerrecht, Unterbringung im Maßregelvollzug oder von psychisch Kranken.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Während einer Beurlaubung nach § 26 Abs. 2 NPsychKG oder einer Aussetzung der Vollziehung der Unterbringungsmaßnahme nach § 28 NPsychKG liegt kein amtlicher Gewahrsam im Sinne von § 4 Abs. 4 Nr. 7 vor. - Bei einer Unterbringung nach § 1906 BGB ist eine Beurlaubung nicht vorgesehen; sie ist nach Wegfall ihrer Voraussetzungen zu beenden. - Die vorübergehende Verlegung zur Behandlung auf eine offene Kranken- oder Intensivstation ist – wenn die Unterbringung nicht zu diesem Zweck beendet worden ist – als fortdauernder amtlicher Gewahrsam zu sehen, da die Freiheitsentziehung nicht unterbrochen wird.
<p>§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9: Nach dieser Vorschrift besteht eine Meldepflicht, wenn „bereits fortgeschrittene oder erhebliche Veränderungen der Leiche eingetreten sind“. Wann liegen „erhebliche Veränderungen der Leiche“ vor?</p>	<p>Von fortgeschrittenen oder erheblichen Veränderungen einer Leiche ist dann auszugehen, wenn der Verwesungs- oder Fäulnisprozess der Leiche bereits so weit fortgeschritten ist, dass eine eindeutige Beurteilung im Rahmen einer Leichenschau nicht mehr möglich ist. Dies gilt auch für Entstellungen der Leiche, z. B. durch Tierfraß oder Witterungseinflüsse.</p>
<p>§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9: Stellt die Einbalsamierung einer Leiche (Thanatopraxie) eine erhebliche Veränderung dar?</p>	<p>Da die Einbalsamierung der Leiche erst nach der Leichenschau erfolgen darf, stellt sich die Frage nach einer erheblichen Veränderung nicht für die leichenschauende ärztliche Person. Anders verhält es sich bei der zweiten Leichenschau vor der Einäscherung (Vgl. unten zu § 12 Abs. 1 Satz 2).</p>
<p>§ 4 Abs. 4 Satz 5: Wenn die Ärztin oder der Arzt das Eintreffen der Polizei oder Staatsanwaltschaft nicht abwartet, so hat sie oder er die eingetretenen und vorgenommenen Veränderungen sowie den Zustand der Leiche beim Verlassen des Auffindungsorts zu dokumentieren. Was ist damit gemeint, dass die Unterrichtung der Polizei oder Staatsanwaltschaft oder die Dokumentation auch elektronisch oder bildlich erfolgen kann?</p>	<p>Die Möglichkeit einer elektronischen oder bildlichen Dokumentation greift die technische Entwicklung neuartiger Kommunikationsmittel auf und dient der Klarstellung, dass für die Mitteilung neben schriftlichen Aufzeichnungen auch andere geeignete Methoden gewählt werden können, wie z. B. Diktate, Fotos oder Videoaufnahmen, möglicherweise auch mit erläuternden Textmitteilungen.</p>

Frage	Antwort
<p>§ 5: Wer veranlasst die klinische Sektion und wozu dient sie?</p>	<p>Im Falle des § 5 Abs. 2 kann die klinische Sektion durch eine Erklärung der verstorbenen Person – zu Lebzeiten – oder durch eine bestattungspflichtige Person veranlasst werden. Im Falle des § 5 Abs. 3 wird die klinische Sektion immer von der unteren Gesundheitsbehörde veranlasst unter den im Gesetz genannten Zwecken.</p>
<p>§ 5 Abs. 1 Satz 2: Wer ist befugt, die Leichenöffnung durchführen? Darf der beauftragte Pathologe oder Gerichtsmediziner die Durchführung verweigern? Gilt dies auch, wenn eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt die Leichenöffnung veranlasst hat?</p>	<p>Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ist die Leichenöffnung von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Pathologie oder von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Rechtsmedizin oder von Ärztinnen oder Ärzten an Instituten für Pathologie oder Rechtsmedizin durchzuführen. Eine Verpflichtung zur Durchführung der Leichenöffnung enthält das BestattG nicht, auch nicht bei einer amtsärztlichen Veranlassung.</p>
<p>§ 5 Abs. 2 und 3: Wann sind die in Punkt 19 der Todesbescheinigung ankreuzbaren Kästchen [„Ggf. Leichenöffnung veranlasst nach: § 5 (2)“ oder „§ 5 (3)“] auszufüllen?</p>	<p>Die im Punkt 19 der Todesbescheinigung ankreuzbaren Kästchen [„Ggf. Leichenöffnung veranlasst nach: § 5 (2)“ oder „§ 5 (3)“] sind nur auszufüllen, wenn der Todesbescheinigung eine Leichenöffnung (Sektion) zugrunde liegt. Eine Leichenöffnung darf nach § 5 Abs. 1 nur von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Pathologie oder Rechtsmedizin oder von Ärztinnen oder Ärzten an Instituten für Pathologie oder Rechtsmedizin durchgeführt werden. Da die Leichenöffnung (Sektion) eine Leichenschau darstellt, gilt für ihre Dokumentation gemäß § 6 Abs. 1, dass eine Todesbescheinigung auszustellen ist, für die das amtliche Muster der Todesbescheinigung zu verwenden und das zutreffende Kästchen in Punkt 19 anzukreuzen ist.</p>
<p>§ 5 Abs. 2 Satz 2: Wer hat die schriftliche Einverständniserklärung für die Sektion aufzubewahren?</p>	<p>Eine Regelung hierzu enthält das BestattG nicht. Die Erklärung sollte die verstorbene Person – ebenso wie z. B. den Organspendeausweis – bei ihren Unterlagen aufbewahren. Die abgegebene Einwilligungserklärung sollte zu den Patientenakten genommen werden.</p>
<p>§ 5 Abs. 3: Wenn ein Amtsarzt feststellt und begründen kann, dass das Interesse an einer Leichenöffnung die schutzwürdigen Belange der verstorbenen Person überwiegt, muss wahrscheinlich ein Verwaltungsakt erlassen werden. An wen ist dieser zu richten? An die nach § 8 Abs. 3 Bestattungspflichtigen oder an den Bestattungsunternehmer, in dessen Obhut sich die verstorbene Person (hoffentlich) noch befindet? Hat eine Klage (Widerspruchsverfahren sind in Niedersachsen ja weitgehend abgeschafft) gegen diesen „Bescheid“ aufschiebende Wirkung?</p>	<p>Über die Rechtsform der amtsärztlichen Veranlassung der Leichenöffnung enthält das BestattG keine Vorgabe. Da die ärztlichen Personen, die eine Leichenöffnung auf der Grundlage des § 5 Abs. 3, d. h. ohne Einwilligung durchführen, eine amtsärztliche Veranlassung benötigen, liegt es nahe, von einem Verwaltungsakt ihnen gegenüber auszugehen. Im Fall der Veranlassung bei einem Kind bis zum 6. Lebensjahr, in dem die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 darüber zu unterrichten sind, dass eine Leichenöffnung veranlasst worden ist und worauf dies beruht, hat dieser Verwaltungsakt ihnen gegenüber Drittwirkung bzw. „Doppelwirkung“. Die Klagemöglichkeiten gegen die amtsärztliche Veranlassung einer Leichenöffnung richten sich nach dem Verwaltungsprozessrecht. Nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die gegen einen Verwaltungsakt mögliche Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung, es sei denn, die sofortige Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten oder gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO auf Antrag des Begünstigten (Hier: Pathologie oder Rechtsmedizin) angeordnet worden.</p>

Frage	Antwort
<p>§ 5 Abs. 3: Wie ist zu verfahren, wenn eine bestattungspflichtige Person in die Leichenöffnung einwilligt und eine gleichrangig bestattungspflichtige Person widerspricht?</p>	<p>Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 reicht in einem solchen Fall die abgegebene Einwilligung nicht für eine Leichenöffnung aus; denn die schriftliche Einwilligung einer nach § 8 Abs. 3 vorrangig bestattungspflichtigen Person genügt nicht, wenn ein entgegenstehender Wille einer gleichrangig bestattungspflichtigen Person bekannt ist.</p>
<p>§ 5 Abs. 3: Wie wird sichergestellt, dass der Amtsarzt oder die Amtsärztin rechtzeitig, d. h. bevor die verstorbene Person (erd-)bestattet wurde, davon erfährt, das Sachverhalte vorliegen, die eine Leichenöffnung nach § 5 Abs. 3 möglicherweise rechtfertigen würden? (Hinweis: Bis die Todesbescheinigungen – insbesondere aus Standesämtern kreisangehöriger Gemeinden im Gesundheitsamt eintreffen, sind die verstorbenen Personen sehr häufig schon bestattet worden.)</p>	<p>Die wichtigste eigene Erkenntnisquelle ist die Todesbescheinigung, die nach § 6 Abs. 1 unverzüglich nach der Leichenschau auszustellen ist und nach § 2 TbVO binnen kurzem über das Standesamt bei der unteren Gesundheitsbehörde vorgelegt werden soll. Denkbar ist auch, dass eine Klinik an die untere Gesundheitsbehörde herantritt, weil ihr für eine angestrebte Leichenöffnung die Einwilligung nach § 5 Abs. 2 fehlt. Im Falle eines Kindes unter 6 Jahren setzt die Sollenpflicht zur Veranlassung einer Leichenöffnung bei nicht zweifelsfreier Todesursache gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 voraus, dass die die Leichenschau durchführende ärztliche Person die untere Gesundheitsbehörde darüber in Kenntnis setzt.</p>
<p>§ 5 Abs. 3: Wer trägt die Kosten für eine durch den Amtsarzt oder die Amtsärztin nach § 5 Abs. 3 veranlasste Leichenöffnung? Sind diese Kosten genauso zu sehen, wie die Kosten einer äußeren Leichenschau nach § 4?</p>	<p>Im BestattG ist keine Regelung über die Kostentragung enthalten. Grundsätzlich sind die Kosten von der Person oder Stelle zu tragen, in deren Auftrag oder Interesse die Leichenöffnung durchgeführt wird. Dies kann z. B. eine Klinik sein, die bei der unteren Gesundheitsbehörde eine Veranlassung beantragt, um eine Leichenöffnung ohne vorliegende Einwilligung durchführen zu können. Die Gebühren für das Veranlassen der Leichenöffnung sind nach dem Verwaltungskostenrecht festzusetzen. Eine eigene Gebühr ist in der AllGO nicht enthalten. Die Gebühr kann daher nach dem Allgemeinen Auffangtatbestand in Nr. 1.11 der Anlage zur AllGO erhoben werden. Die Kosten der Leichenöffnung sind nach den jeweils dafür geltenden Vorschriften zu berechnen, z. B. nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).</p>
<p>§ 5 Abs. 3 Satz 2: Gibt es Beispiele oder Definitionen für das/ein „Interesse“ (im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2), das die schutzwürdigen Belange der verstorbenen Person und/oder ihrer Angehörigen üblicherweise überwiegt?</p>	<p>Die Abwägung des Interesses an der Leichenöffnung mit schutzwürdigen Belangen der verstorbenen Person oder ihrer Angehöriger gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 soll verhindern, dass die Totenruhe nicht ohne Grund gestört wird. In der Regel wird das öffentliche Interesse bei Vorliegen eines Grundes nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, d. h. einer aufklärungsbedürftigen Todesursache oder einem außergewöhnlichen Befund oder Verlauf des Todesfalles, überwiegen. Als schutzwürdige Belange der verstorbenen Person kommen z. B. religiöse Gründe in Betracht.</p>
<p>§ 5 Abs. 3 Satz 3: Soll eine Leichenöffnung nach dieser Vorschrift auch veranlasst werden, wenn ein Kind tot geboren worden ist?</p>	<p>Nein. Nach § 5 Abs. 3 Satz 3 soll eine Leichenöffnung nur im Falle eines verstorbenen Kindes, nicht aber bei einem Totgeborenen veranlasst werden. Die gesetzliche Bezugnahme auf ein Kind setzt voraus, dass es sich um eine Lebendgeburt gehandelt hat, was bei einer Totgeburt nicht der Fall ist, da diese nach § 2 Abs. 3 Satz 1 voraussetzt, dass «nach der Trennung vom Mutterleib kein Lebenszeichen (Herzschlag, pulsierende Nabelschnur oder Einsetzen der natürlichen Lungenatmung) festgestellt wurde (Totgeborenes)».</p>

Frage	Antwort
	Unberührt bleibt die Möglichkeit der unteren Gesundheitsbehörde, nach § 5 Abs. 3 Satz 2 eine Leichenöffnung zu veranlassen, um die Todesursache weiter aufzuklären oder einen außergewöhnlichen Befund oder Verlauf besser zu verstehen.
<p>§ 5 Abs. 5: Welches Muster ist für die Todesbescheinigung zu verwenden, die nach Satz 4 unverzüglich nach Beendigung der Leichenöffnung auszustellen ist?</p>	Es ist das Muster nach Anlage 1 der Todesbescheinigungsverordnung zu verwenden. Bis zum 31.10.2019 kann nach § 6 TbVO noch das „alte“, bis 31.07.2019 geltende Muster verwendet werden.
<p>§ 6: Wo sind die Formulare des neuen, ab dem 01.08.2019 gültigen Musters der Todesbescheinigung erhältlich?</p>	Die neuen Formulare der Todesbescheinigung können kostenpflichtig im freien Handel (Verlage, Internethandel, Buchhandlungen) bestellt werden. Der Bezug über das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ist nicht möglich .
<p>§ 6 Abs. 3: Nach Nummer 2 ist vorgesehen, dass die Todesbescheinigung auch an das Standesamt übermittelt wird. Kann das Standesamt verlangen, dass der Todeszeitpunkt in der Todesbescheinigung eingetragen wird, auch wenn es sich aufgrund der durchgeführten äußeren Leichenschau nicht feststellen lässt? Kann das Standesamt im Zusammenhang mit der Angabe des Todeszeitpunkts ein Ordnungswidrigkeitenverfahren betreiben?</p>	Für die Angabe des Todeszeitpunkts sieht das amtliche Muster der Todesbescheinigung zwei Varianten vor; 1. Todeszeitpunkt nach Tag, Monat Jahr, Stunden, Minuten und 2. Wenn der Todeszeitpunkt nicht bestimmbar ist, sind die Zeitangaben „mit Sicherheit noch gelebt“ <u>und</u> „tot aufgefunden“ auszufüllen, ebenfalls jeweils nach Tag, Monat, Jahr, Stunden, Minuten. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Leichenschau und der Todesbescheinigung obliegt ausschließlich der unteren Gesundheitsbehörde, nicht dem Standesamt.
<p>§ 6 Abs. 4: Ist der Polizei und der Staatsanwaltschaft unbeschränkt Einsicht in die Todesbescheinigung zu gewähren oder Auskunft daraus zu erteilen? Sind auf Anforderung Fotokopien zu übergeben?</p>	Nach § 6 Abs. 4 Satz 4 sind Polizei und Staatsanwaltschaft davon befreit, ein berechtigtes Interesse am Inhalt der Todesbescheinigung glaubhaft machen zu müssen, wie es in Satz 1 im Regelfall gefordert wird. Gegen die Auskunftserteilung durch eine Fotokopie bestehen keine Bedenken.
<p>§ 6 Abs. 4: Ist der Polizei im Zusammenhang mit der Leichenschau Einsicht in die Patientenakten zu gewähren?</p>	Die Einsichtgewährung ist unter dem Gesichtspunkt der Schweigepflichtregelung zu beurteilen. Die Schweigepflicht gilt gem. § 203 Abs. 4 StGB auch über den Tod hinaus, kann allerdings durch eine ausdrückliche oder konkludente Willensäußerung der verstorbenen Person zu Lebzeiten oder durch dessen mutmaßliche Einwilligung aufgehoben sein (Z. B. um Versorgungs-, Versicherungs- oder Rentenansprüche durchzusetzen). Bei einem Patienten, der Geschädigter einer Straftat, z. B. einer Körperverletzung oder eines Tötungsdelikts, geworden ist, kann regelmäßig von einer mutmaßlichen Einwilligung in die Offenbarung ausgegangen werden.
<p>§ 7 Abs. 2: Ist es zulässig, Leichen öffentlich auszustellen? Gilt das auch für Plastinate (Körper verstorbener Personen, die einer speziellen Konservierungsmethode unterzogen worden sind), die ausgestellt werden?</p>	Zwar ist es nach wie vor unzulässig, Leichen öffentlich auszustellen, wenn nicht eine Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt. Zulässig ist aber der Abschied von einer verstorbenen Person am offenen Sarg auch ohne Genehmigung während der Trauerfeier. Menschliche Plastinate gelten als Leichen und dürfen nur mit einer Genehmigung ausgestellt werden.
<p>§ 7 Abs. 3 Satz 1: Ist der Transport einer Leiche auch mit einer Trage oder einem Leichensack möglich?</p>	Da Leichen nach der genannten Vorschrift „in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen“ zu befördern sind und es im Gesetz hierfür keine Ausnahmeregelung gibt, ist eine Beförderung auf einer Trage oder in einem Leichensack ohne Sarg nicht zulässig. Für die Überführung der Leiche ist dagegen § 7 Abs. 4 einschlägig.

Frage	Antwort
<p>§ 7 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4: Darf eine verstorbene Person mit dem Rettungswagen ins Krankenhaus gefahren werden (Z. B. bei Versterben auf dem Transport)?</p>	<p>Die genannten Regelungen über die Beförderung von Leichen im Sarg und im Leichenwagen mit den vorgeschriebenen Papieren wie auch die Überführung unter erleichterten Umständen betreffen die Situation nach der Durchführung der Leichenschau und sind daher auf die Fahrt im Rettungswagen nicht anzuwenden.</p>
<p>§ 7 a: Welche Rechtsänderungen sind mit der neuen Regelung der Anatomischen Sektion verbunden?</p>	<p>Wesentliche Änderungen der Voraussetzungen gegenüber der bestehenden Rechtslage ergeben sich nicht. Wie bisher setzt die anatomische Sektion eine schriftliche Einwilligung der verstorbenen Person voraus. Ergänzend wird in § 7 a Abs. 2 klargestellt, dass die nach der Sektion verbleibenden Leichenteile zu verbrennen sind, soweit sie nicht für Zwecke der Forschung und Lehre aufbewahrt werden.</p>
<p>Bestattungswesen</p>	
<p>§ 8 Abs. 1: Sind Fehlgeborene oder Ungeborene, die dem Wunsch der Eltern gemäß bestattet werden sollen, wie Leichen zu behandeln?</p>	<p>Ja. Bei einer totgeborenen Leibesfrucht unter 500 g handelt es sich nach § 2 Abs. 3 Satz 2 um ein Fehlgeborenes, bei dem sich die Bestattung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 nach dem Wunsch der Eltern oder eines Elternteils richtet. Der Friedhofsträger ist dann gemäß § 13 Abs. 3 verpflichtet, die Bestattung zuzulassen; für die Feuerbestattung regelt § 12 Abs. 6 die Verpflichtung der Krematorien zur Einäscherung. Diese Regelungen zeigen, dass Fehlgeborene im Falle ihrer Bestattung wie Leichen zu behandeln sind.</p>
<p>§ 8 Abs. 3: Sind nur die jeweils vorrangig genannten Personen bestattungspflichtig? Schließt z. B. ein vorhandenes Kind in der zweiten Rangstufe ein vorhandenes Enkelkind in der dritten Rangstufe von der Bestattungspflicht aus?</p>	<p>Nein, auf die hierzu vorgesehene Änderung im Gesetzentwurf in § 8 Abs. 3 Satz 2 (LT-Drs. 18/308, S. 4) hat der Landtag verzichtet, weil die vorgesehene Klarstellung eine Selbstverständlichkeit ausdrücken würde, dass nämlich allein das Vorhandensein einer vorrangig bestattungspflichtigen Person die Verpflichtungen der nachrangig bestattungspflichtigen nicht aufhebt (Schriftlicher Bericht, LT-Drs. 18/1126, S. 5 f.).</p>
<p>§ 9 Abs. 2 Satz 4: Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Umwandlung der zwingenden Monatsfrist für die Beisetzung einer Urne nach der Einäscherung in eine Soll-Frist?</p>	<p>Urnen sind nach wie vor innerhalb eines Monats nach der Einäscherung der Leiche beizusetzen. Neu ist ab dem Jahr 2019 die Möglichkeit eines Abweichens von dieser Zeitvorgabe in Ausnahmefällen, d. h. die Gemeinde hat vor der Veranlassung der Bestattung gemäß § 8 Abs. 4 das ihr durch die Soll-Bestimmung eingeräumte Ermessen auszuüben. In der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 18/308, S. 26) wird hierzu ausgeführt, dass die frühere zwingende Frist für die Urnenbeisetzung nach der Einäscherung dazu geführt habe, dass im Einzelfall nicht alle Trauergäste an der Trauerfeier und der Beisetzung teilnehmen konnten und eine Angleichung an die Soll-Frist für die Erdbestattung (§ 9 Abs. 2 Satz 1) vorgenommen werden solle. Die Soll-Bestimmung verschafft der Gemeinde in Verbindung mit der Regelung in § 8 Abs. 4 die Möglichkeit, auf die Umstände des Einzelfalles flexibel zu reagieren. Für einen Antrag auf Fristverlängerung ist wie für eine behördliche Entscheidung über einen derartigen Antrag mangels Rechtsgrundlage kein Raum, insbesondere nicht für die untere Gesundheitsbehörde.</p>
<p>§ 9 Abs. 3: Nach dieser Vorschrift darf die Bestattung erst erfolgen, wenn der Sterbefall durch das</p>	<p>Ja, gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 kann die Gemeinde die Bestattung auch in anderen Fällen genehmigen, insbesondere bei einer sofortigen Bestattung ohne</p>

Frage	Antwort
für den Sterbeort zuständige Standesamt beurkundet worden ist oder die Bescheinigung des Standesamtes über die Anzeige des Todesfalles nach § 7 Abs. 2 der Personenstandsverordnung vorliegt. Ist auch eine Bestattung ohne eines dieser Dokumente zulässig?	Einhaltung der 48-Stunden-Frist des § 9 Abs. 1, die einer Zulassung durch die untere Gesundheitsbehörde bedarf. In einem solchen Fall entscheidet die untere Gesundheitsbehörde gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 nach Anhörung der Gemeinde auch über die Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde.
§ 9 Abs. 3: Gibt es für die Bestattung von Leichen aus dem Ausland besondere Voraussetzungen?	Leichen aus dem Ausland dürfen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 5 nur bestattet werden, wenn ein Leichenpass oder ein gleichwertiges amtliches Dokument des Staates, in dem die Person verstorben ist vorliegt. Vom Vorliegen des Dokuments hat sich der Friedhofsträger zu überzeugen.
§ 9 Abs. 3: Was ist unter einem gleichwertigen amtlichen Dokument im Sinne von § 9 Abs. 3 Satz 5 zu verstehen?	Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit des amtlichen Dokuments des auswärtigen Staates kommt es maßgeblich darauf an, dass die Angaben im Wesentlichen denen des Leichenpasses entsprechen.
§ 9 Abs. 3: Gibt es für die Beisetzung von Urnen aus dem Ausland besondere Voraussetzungen?	Urnen aus dem Ausland dürfen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 nur beigesetzt werden, wenn amtliche Dokumente vorliegen, die mit einer Sterbeurkunde oder einer Bescheinigung des Standesamtes über die Anzeige des Todesfalles nach § 7 Abs. 2 der Personenstandsverordnung gleichwertig sind. Vom Vorliegen des Dokuments hat sich der Friedhofsträger zu überzeugen.
§ 9 Abs. 3: Muss ein Leichenpass vorliegen, wenn eine Leiche aus einem anderen Bundesland nach Niedersachsen überführt werden soll?	Nein. Bei dem genannten Transport handelt es sich um die „Beförderung“ einer Leiche im Sinne von § 7 Abs. 3; eine „Überführung“ liegt gemäß § 7 Abs. 4 nur bei einem Transport zur örtlichen Leichenhalle, zum örtlichen Bestattungsplatz oder zum örtlichen Krematorium vor. Ein Leichenpass für die Beförderung von Leichen aus den Bundesländern Deutschlands nach Niedersachsen ist gesetzlich nicht vorgesehen (Inland).
§ 10 Abs. 1 Satz 1: Sind auch Bestattungen in Mausoleen, Grüften oder Grabkammern zulässig?	Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 kann die Bestattung auch in einer unterirdischen oder oberirdischen Grabkammer erfolgen, die gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 so beschaffen sein müssen, dass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet werden kann.
§ 11 Abs. 1: Sind sarglose Bestattungen nach der Novellierung des Gesetzes ohne weiteres möglich?	Nein, auf die hierzu vorgesehene Änderung im Gesetzentwurf in § 11 Abs. 1 Satz 2 (LT-Drs. 18/308, S. 5), mit der der Spielraum der Friedhofsträger für Abweichungen von der Sargpflicht vergrößert werden sollte, hat der Landtag verzichtet (Vgl. Schriftlicher Bericht, LT-Drs. 18/1126, S. 6). Nach den Erfahrungen in der Praxis hat sich das bisherige Genehmigungsverfahren bewährt.
§ 11: Gibt es für die Bestattung Vorgaben für die Mindesttiefe des Grabes?	Konkrete Vorgaben enthält das Gesetz nicht. Zu beachten ist nach § 1 Nr. 3, dass Leichen und die Aschen verstorbener Personen so zu behandeln sind, dass Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung sowie für Boden und Wasser nicht entstehen. Weiter ist nach § 13 Abs. 6 zu beachten, dass Grabstätten und Grabkammern so beschaffen sein müssen, dass die menschliche Gesundheit durch die Verwesung nicht gefährdet werden kann. Schließlich ist zu beachten, dass die Beisetzung in einer Weise erfolgt, die der Funktion des Friedhofs, die vollständige Verwesung der Leiche oder der Asche zu gewährleisten, nicht gestört wird. Im Übrigen werden die Anforderungen an Gräber typischerweise in der Friedhofssatzung nach den örtlichen Gegebenheiten festgelegt.

Frage	Antwort
<p>§ 12 Abs. 1 Satz 2: Nach dieser Vorschrift darf die Einäscherung einer Leiche erst durchgeführt werden, wenn eine zweite Leichenschau zweifelsfrei ergeben hat, dass kein Anhaltspunkt für einen nicht natürlichen Tod besteht. Stellt die Einstichstelle bei der Einbalsamierung einer Leiche (Thanatopraxie) einen solchen Anhaltspunkt dar? Ist in diesen Fällen die zweite Leichenschau abzubereiten und die Polizei zu benachrichtigen?</p>	<p>Soweit sich die Einstichstelle zweifelsfrei auf die Einbalsamierung zurückführen lässt, stellt sie keinen Anhaltspunkt für einen nicht natürlichen Tod dar. Dies sollte sich auch aus der Todesbescheinigung der Leichenschau ergeben. Bestehen dagegen Zweifel an dem Zusammenhang zwischen Einstich und Einbalsamierung, besteht die Meldepflicht nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 aufgrund von Anhaltspunkten dafür, dass der Tod durch eine Selbsttötung, einen Unfall oder ein Einwirken Dritter verursacht ist (nicht natürlicher Tod).</p>
<p>§ 12 Abs. 1: Was ist der Hintergrund der Ergänzung in Satz 2, nach der sich die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft ausdrücklich auf die Feuerbestattung beziehen muss?</p>	<p>Der Verzicht auf die zweite Leichenschau vor der Feuerbestattung ist nicht gerechtfertigt, wenn die Staatsanwaltschaft die Leiche nur für die Erdbestattung freigegeben hat. In einem solchen Fall kann auf eine zweite Leichenschau nicht verzichtet werden, weil sonst Beweismittel endgültig durch die Verbrennung der Leiche vernichtet werden könnten. Für den Verzicht auf die zweite Leichenschau schreibt § 12 Abs. 1 Satz 2 daher vor, dass eine Freigabe „zur Feuerbestattung“ vorliegt.</p>
<p>§ 12 Abs. 2: Welche untere Gesundheitsbehörde ist für die Durchführung der zweiten Leichenschau zuständig?</p>	<p>Im BestattG ist keine Regelung über die örtliche Behördenzuständigkeit enthalten. Insbesondere ist weder eine Zuständigkeit der unteren Gesundheitsbehörde des Sterbeortes noch der des Einäscherungsortes festgelegt. Die örtliche Zuständigkeit für die zweite Leichenschau richtet sich daher nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 3 VwVfG i. V. m. § 1 NVwVfG. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG ist in Angelegenheiten, bei denen sich die Zuständigkeit nicht aus den Nummern 1 bis 3 ergibt, die Behörde örtlich zuständig ist, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. Maßgeblich ist daher der Ort, an dem sich die Leiche befindet, deren Einäscherung vorgesehen ist.</p>
<p>§ 12 Abs. 2: Wer darf neben den Ärztinnen und Ärzten der unteren Gesundheitsbehörde die zweite Leichenschau durchführen?</p>	<p>Neben den Ärztinnen und Ärzten der unteren Gesundheitsbehörde dürfen Ärztinnen und Ärzte die zweite Leichenschau durchführen, die von der unteren Gesundheitsbehörde hierfür ermächtigt worden sind.</p>
<p>§ 12 Abs. 2: Wen darf die untere Gesundheitsbehörde zur Durchführung der zweiten Leichenschau ermächtigen?</p>	<p>Ermächtigt werden dürfen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 neben Ärztinnen und Ärzte, die befugt sind, die Gebietsbezeichnung „Rechtsmedizin“, „Pathologie“ oder „Öffentliches Gesundheitswesen“ zu führen, nun auch Ärztinnen und Ärzte, die einem Institut der Fachrichtungen der Rechtsmedizin oder der Pathologie angehören.</p>
<p>§ 12 Abs. 2: Gelten die von einer unteren Gesundheitsbehörde erteilten Ermächtigungen in ganz Niedersachsen?</p>	<p>Nein. Ermächtigte Ärztinnen und Ärzte dürfen die zweite Leichenschau nur im Rahmen der örtlichen Behördenzuständigkeit der ermächtigenden unteren Gesundheitsbehörde durchführen. Da die Durchführung der zweiten Leichenschau eine hoheitliche Aufgabe darstellt, werden die ermächtigten Ärztinnen und Ärzte als „Beliehene“ tätig. Die Beleihung ist in ihrer Rechtswirkung auf den Wirkungsbereich der Stelle beschränkt, die sie verliehen hat. Dies ist bei einer unteren Gesundheitsbehörde das Gebiet des jeweiligen Landkreises, der kreisfreien Stadt oder der Region Hannover.</p>
<p>§ 12 Abs. 2: Darf eine Leiche in die Niederlande befördert werden, um sie dort unter Beachtung des niederländischen Bestattungsrechts ohne zweite Leichenschau einäschern zu lassen? Oder</p>	<p>Grundsätzlich erstreckt sich der Geltungsbereich des BestattG nur auf das Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen. Somit ist für den Umgang mit der</p>

Frage	Antwort
<p>ist eine zweite Leichenschau vor der Feuerbestattung in Niedersachsen vorzunehmen?</p>	<p>Leiche einer verstorbenen Person in einem anderen Staat das dortige Recht zugrunde zu legen. Eine im Ausland zulässige Einäscherung ohne eine amtliche Leichenschau ist daher hinzunehmen, auch wenn dies in Niedersachsen nicht gestattet ist.</p> <p>Die Beförderung in ein Land außerhalb von Niedersachsen bedarf jedoch eines Leichenpasses nach § 7 Abs. 6 Satz 3. Nach Art. § 2 Nr. 2 des bei einer Beförderung nach den Niederlanden zu beachtenden Internationale Abkommen über Leichenbeförderung (IALB) vom 10. Februar 1937 (BGBl. 1938 II S. 199) darf der Leichenpass erst nach Vorlage amtlicher Bescheinigungen ausgestellt werden, dass gegen die Beförderung vom gesundheitlichen oder amtsärztlichen Standpunkt aus keine Bedenken bestehen. Eine derartige amtliche Bescheinigung kann unter dem amtsärztlichen Standpunkt nur erteilt werden, wenn die in § 6 Abs. 2 Satz 1 vorgeschriebene Überprüfung der Todesbescheinigung durch die untere Gesundheitsbehörde auf ihre ordnungsgemäße Ausstellung durchgeführt worden ist und zu keinerlei Nachfragen oder Beanstandungen Anlass gegeben hat. Sollten sich bei dieser Prüfung Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod ergeben, so besteht nach § 159 der Strafprozessordnung (StPO) die behördliche Pflicht zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das Amtsgericht. Bei Zweifeln darüber, ob sich der Todesbescheinigung Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod entnehmen lassen, lassen sich diese Zweifel durch eine amtsärztliche Leichenschau nach § 12 Abs. 1 Satz 2 ausräumen.</p>
<p>§ 12 Abs. 3: Nach der Einäscherung ist die Asche einer jeden Leiche in einer Urne aufzunehmen. Ist es zulässig, geringe Mengen Asche zu entnehmen, z. B. für eine Weltraumbestattung, eine Diamantbestattung oder vergleichbare Formen der Bestattung?</p>	<p>Nein, auf die hierzu vorgesehene Lockerung im Gesetzentwurf in § 12 Abs. 3 Satz 4 (LT-Drs. 18/308, S. 5), mit der die Entnahme einer geringen Menge an Asche zur Verwendung in einer Ampulle, einem Schmuckstück oder dergleichen zugelassen werden sollte, hat der Landtag verzichtet (Näher dazu: Schriftlicher Bericht, LT-Drs. 18/1126, S. 7).</p>
<p>§ 12 Abs. 3: Welche gesetzlichen Anforderungen werden an die Urne gestellt, in der die Asche aufzunehmen ist? Darf als Urne ein Aschebeutel verwendet werden?</p> <p>Anmerkung zur Begrifflichkeit (<i>Wahrig, Die deutsche Rechtschreibung</i>): Urne [lat.] <i>f</i> 1. Henkelloses Gefäß mit Deckel zur Aufbewahrung der Asche eines Toten 2. Behälter für Stimmzettel (bei Wahlen)</p>	<p>Gesetzliche Anforderungen an die Urne finden sich insofern in § 1, als dort der Umgang mit der Asche verstorbener Personen geregelt wird, in § 12 Abs. 3 Satz 2, wo zwingend die Verwendung einer Urne für die Aufnahme der Asche verstorbener Personen vorgeschrieben wird, in § 12 Abs. 3 Satz 5, wonach die Urne zu verschließen und mit dem Namen der verstorbenen Person zu kennzeichnen ist und in § 13 Abs. 7 Satz 1, nach dem die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen nicht gestattet ist.</p> <p>Für die Seebestattung im Küstengewässer dürfen nach § 12 Abs. 5 Satz 3 nur Urnen verwendet werden, die wasserlöslich und biologisch abbaubar sind und keine Metallteile enthalten; zudem sind sie nach Satz 4 so zu verschließen und durch Sand oder Kies zu beschweren, dass sie nicht aufschwimmen können.</p> <p>Da die äußere Form der Urne somit gesetzlich nicht vorgegeben ist, kann unter den genannten Voraussetzungen auch ein Aschebeutel als Urne</p>

Frage	Antwort
	Verwendung finden, wenn er alle von einer Urne geforderten Funktionen zu erfüllen vermag.
<p>§ 12 Abs. 3: Darf der Asche einer verstorbenen Person etwas entnommen werden, oder müssen sämtliche Bestandteile, die nach der Einäscherung vorhanden sind, in die Urne gefüllt werden?</p>	<p>Nach § 12 Abs. 3 Satz 4 ist es gestattet, bei der Verbrennung frei werdende Metallteile der Asche zu entnehmen. Im Schriftlichen Bericht (LT-Drs. 18/1126, S. 7) wird dazu ausgeführt, dass „aus den Verbrennungsrückständen Metallteile (wie Prothesen und Zahnersatz) entnommen werden dürfen. Damit wird eine bisher teilweise bereits praktizierte, aber nach dem bisherigen Recht (vgl. BGHSt 60, S. 302 ff.) zweifelhafte Vorgehensweise nunmehr rechtlich abgesichert.“</p>
<p>§ 12 Abs. 3: Darf ein Krematorium die Urne mit der Asche an Angehörige aushändigen?</p>	<p>Es ist nach dem Wortlaut des BestattG nicht untersagt, eine Urne an Angehörige auszuhändigen. Vielmehr ist den Krematorien in § 12 Abs. 3 Satz 6 die Pflicht übertragen worden, sich von einer ordnungsgemäßen Beisetzung zu vergewissern. Ohne diese Gewissheit ist eine Aushändigung nicht erlaubt, die z. B. dadurch hergestellt werden kann, dass im Vorfeld eine Grabbescheinigung des aufnehmenden Friedhofes und im Nachgang ein Beisetzungsnachweis verlangt wird. Bestattungsunternehmen werden durch die Regelung in § 12 Abs. 3 Satz 7 privilegiert, da die Beisetzung in der Regel als gesichert anzusehen ist, wenn die Urne mit der Asche an sie übergeben wird.</p>
<p>§ 12 Abs. 3: Darf das Verfahren der „Wasserurnenbestattung“ in Niedersachsen verwendet werden, bei dem die Asche der verstorbenen Person nach der Beisetzung aus dem Wasserurnenbehälter in die Friedhofserde geleitet wird?</p>	<p>Nein, eine Anwendung ist nach der geltenden Rechtslage in Niedersachsen nicht zulässig. Eine Urne ist nach dem Einfüllen der Asche gemäß § 12 Abs. 3 Satz 5 zu verschließen. Demgegenüber soll bei der Wasserurnenbestattung aus der Urne ein Rohr ca. 1,5 Meter in die Erde führen, über das die Asche unter Zufuhr von Regenwasser in das Erdreich gelangt. Somit kann nicht mehr von einer verschlossenen Urne ausgegangen werden.</p>
<p>§ 12 Abs. 3: Darf die Urne mit der Asche einer verstorbenen Person durch Firmen ins Ausland versendet werden, um die Asche dort einem Baum als Nährstoff zuführen zu lassen, der nach der Durchwurzelungszeit den Angehörigen zur freien Verwendung übergeben wird?</p>	<p>Die Versendung ins Ausland setzt voraus, dass mit der Asche der verstorbenen Person nach dem dortigen Recht ordnungsgemäß umgegangen wird. Die Einfuhr eines Baumes und die Übergabe an Angehörige einer verstorbenen Person ist nicht Gegenstand des Bestattungsgesetzes.</p>
<p>§ 12 Abs. 3: Darf bei einer im Ausland eingeäscherten Leiche die Urne mit der Asche der verstorbenen Person vom Flughafen an die Angehörigen ausgehändigt werden?</p>	<p>Ja, die Urne darf analog zu § 12 Abs. 3 Satz 6 durch Angehörige übernommen werden. Dem Flughafen ist jedoch in diesem Fall nachzuweisen, dass die ordnungsgemäße Beisetzung gesichert ist. Dies kann durch Vorlage eines Urnenaufnahmescheins, der vom Friedhofsbetreiber ausgestellt wird, erfolgen.</p>
<p>§ 12 Abs. 5: Wie wird der in § 1 Nr. 3 aufgenommene Grundsatz des Gewässerschutzes bei der Feuerbestattung umgesetzt und was bedeutet es, dass sich Gegenstände „zersetzen“ müssen?</p>	<p>Für die Feuerbestattung wird in § 12 Abs. 5 Satz 5 vorgegeben, dass im Rahmen der Seebestattung keine Gegenstände in das Küstengewässer eingebracht werden dürfen, die sich nicht zersetzen. Im Schriftlichen Bericht (LT-Drs. 18/1126, S. 7) wird dazu ausgeführt, „dass der Abbau nach dem neuen Satz 5 in einem überschaubaren Zeitraum zu geschehen habe (vgl. den Ausschussbericht zur bisherigen Gesetzesfassung - Drs. 15/2584, S. 15: „innerhalb weniger Tage“).“ Im Übrigen gilt für die Beisetzung von Urnen auf einem Friedhof nach § 13 Abs. 7 Satz 1, dass die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen nicht gestattet ist.</p>

Frage	Antwort
Friedhofswesen	
<p>§ 13 Abs. 4: Welche Erleichterungen für die Gebührenerhebung auf kommunalen Friedhöfen sieht § 13 Abs. 4 Satz 4 vor, wonach „Satz 2 entsprechend gilt, wenn Gebühren für die Benutzung des Friedhofs erhoben werden, welche das Nutzungsrecht nach Satz 2 einschließen“?</p>	<p>Friedhofsbenutzungsgebühren können gegenüber Grabnutzungsberechtigten wie Grabgebühren kalkuliert werden, d. h. über den gesamten Nutzungszeitraum. Für andere Formen der Friedhofsbenutzung (z. B. für die Nutzung der Friedhofskapelle) dagegen sollen Gebühren wie bisher entsprechend den allgemeinen kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften erhoben werden (Vgl. Schriftlicher Bericht, LT-Drs. 18/1126, S. 7), also in der Regel über einen dreijährigen Zeitraum.</p>
<p>§ 13 Abs. 4 Satz 3: Dürfen mehrere Personen in einem Sarg oder einer Urne beigesetzt werden?</p>	<p>Nein, die Verwendung eines Sarges oder einer Urne für mehrere Personen, wie z. B. totgeborene Zwillinge, ist nicht zulässig (vgl. § 12 Abs. 3 Sätze 2 und 3 zur Feuerbestattung und § 11 Abs. 1 zur Erdbestattung, wobei die Aufnahme jeder Leiche in einem eigenen Sarg bei der Erdbestattung so selbstverständlich erscheint, dass der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung nicht für nötig befunden hat). Allerdings ist damit eine gemeinsame Bestattung mehrerer verstorbener Personen nicht ausgeschlossen, da ihre Särgе und ihre Urnen in einem gemeinsamen Grab beigesetzt werden können</p>
<p>§ 13 Abs. 5: Auf welche Personen kann die Gebührenerhebung auf kommunalen Friedhöfen durch die Neuregelung in Absatz 5 ausgedehnt werden?</p>	<p>Ab dem Jahr 2019 kann die Satzung des kommunalen Friedhofsträgers auch die bestattungspflichtigen Personen im Sinne des § 8 Abs. 3 zu Gebührenpflichtigen bestimmen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, neben den Grabnutzungsberechtigten auch die Bestattungspflichtigen der in dem betreffenden Grab beigesetzten verstorbenen Person zu den Gebühren für die Benutzung des Friedhofs heranzuziehen: Voraussetzung ist eine entsprechende Regelung in der Satzung.</p>
<p>§ 13 Abs. 6: Welche Vorgaben für Grabstätten und Grabkammern einschließlich Mausoleen sieht das Änderungsgesetz vor?</p>	<p>Grabstätten und Grabkammern müssen ab dem Jahr 2019 so beschaffen sein, dass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet werden kann. Dies gilt insbesondere für die sargfreie Bestattungen und Bestattungen in Grabkammern einschließlich Mausoleen.</p>
<p>§ 13 Abs. 7: Welche Vorgaben für den Schutz des Bodens und des Wassers im Sinne von § 1 Nr. 3 sieht das Änderungsgesetz auf dem Friedhof vor?</p>	<p>Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen und von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten ist ab dem Jahr 2019 gesetzlich nicht mehr gestattet. In der Friedhofssatzung oder im Belegungsplan können Ausnahmen für „Gestaltungsmittel“ zugelassen werden. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs ist das Ziel der Regelung, die Funktion des Friedhofs zu sichern, indem die Verwendung von Materialien bei den Bestattungen und der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten, die der Verwesung der Bestatteten entgegenwirkt, unterbunden wird (LT-Drs. 18/308, S. 33).</p>
<p>§ 13 Abs. 7: Dürfen nach den neuen Vorschriften nur noch Särgе und Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien verwendet werden?</p>	<p>Da die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien „bei der Durchführung von Bestattungen“ gesetzlich nicht mehr gestattet ist, müssen innerhalb der gesetzlichen Mindestruhezeit nicht abbaubare Stoffe vor der Einbringung in den Erdboden entfernt werden. Nach dem Wortlaut der Vorschrift gilt das Gebot der biologischen Abbaubarkeit auch für Kolumbarien, Urnenwände und Mausoleen. Wenn dies nicht gewünscht wird, ist</p>

Frage	Antwort
	von der Ausnahmemöglichkeit des § 13 Abs. 7 Satz 2 Gebrauch zu machen.
<p>§ 13 Abs. 7: Dürfen nach den neuen Vorschriften nur noch kompostierbare Kränze, Blumen und Pflanzen verwendet werden? Was ist in diesem Sinne unter „kompostierbar“ zu verstehen?</p>	<p>Da die Verwendung von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten gesetzlich nicht mehr gestattet ist, sind nicht innerhalb der gesetzlichen Mindestruhezeit verrottbare Stoffe, insbesondere Kunststoffe und Metall, ausgeschlossen. Etwas anderes dürfte für Kränze und dergleichen gelten, die nach dem Abschluss der Trauerfeierlichkeiten ohnehin wieder entfernt werden und von vornherein nicht auf dem Friedhof verbleiben sollen oder bei denen es möglich ist, vor der Kompostierung störende Materialien zu entfernen.</p>
<p>§ 13 Abs. 7: Welche Gestaltungsmittel können nach Satz 2 in der Friedhofssatzung oder im Belegungsplan als Ausnahmen zugelassen werden?</p>	<p>Als Gestaltungsmittel, für die in der Friedhofssatzung oder im Belegungsplan Ausnahmen zugelassen werden können, kommen alle Arten von Grabmarkierungen, z. B. Grabsteine und Grabkreuze oder Urnen für Kolumbarien und Urnenwände, in Betracht.</p>
<p>§ 13 Abs. 8: Wie ist mit Überresten menschlicher Leichen umzugehen, die nach Ablauf der Ruhezeit bei der Wiederbelegung einer Grabstätte gefunden werden?</p>	<p>Überreste oder Aschen sind gemäß § 13 Abs. 8 Satz 1 an geeigneter Stelle des Friedhofs wieder der Erde zu übergeben, um dort zur letzten Ruhe beigesetzt zu werden. In diesem Zusammenhang aufgefundene Metallteile dürfen in entsprechender Anwendung der Regelung in § 12 Abs. 3 Satz 4 entnommen werden.</p>
<p>§ 13 a Abs. 1: Diese Regelung lautet: „Für Gemeindefriedhöfe kann die Gemeinde eine Satzung erlassen, um die Friedhofsordnung zu regeln.“ Wird die Satzungsbefugnis der kommunalen Friedhofsträger durch die Regelung erweitert?</p>	<p>Nein. Absatz 1 ist auf den Regelungsumfang des § 10 Abs. 1 NKomVG beschränkt, aus dem sich die allgemeine Satzungscompetenz der Kommunen in Selbstverwaltungsangelegenheiten - die verfassungsrechtlich auf Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG und Artikel 57 Abs. 1 NV beruht - einfachgesetzlich ergibt (Vgl. Schriftlicher Bericht, LT-Drs. 18/1126, S. 8).</p>
<p>§ 13 a Abs. 2: Sind die kommunalen Friedhofsträger verpflichtet, Satzungsbestimmungen über Natursteine zu treffen?</p>	<p>Grundsätzlich strebt der Gesetzgeber eine strikte verpflichtende Regelung des Verbots unfair gewonnener Natursteine an; allerdings soll den öffentlichen Friedhofsträgern - die allein mit der Regelung erreicht werden könnten - nicht jeder Satzungs-spielraum genommen werden (Vgl. Schriftlicher Bericht, LT-Drs. 18/1126, S. 8).</p>
<p>§ 13 a Abs. 2: In der Friedhofssatzung „soll“ vorgesehen werden, dass Natursteine nur verwendet werden dürfen, wenn sie nicht aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen. An welche Ausnahmefälle ist gedacht, in denen eine solche Satzungsbestimmung unterbleiben kann?</p>	<p>Zutreffend ist davon auszugehen, dass es sich bei einer „Soll-Regelung“ zwar um eine Verpflichtung handelt, dass aber gleichzeitig Ausnahmen denkbar sind, in denen die Pflicht nicht erfüllt werden muss. Im Fall des § 13 a Abs. 2 wäre denkbar, dass in der betreffenden Gemeinde kein Friedhof vorhanden ist oder dass aufgrund von örtlichen Gegebenheiten erst ein späterer Zeitraum als der 01.01.2019 für die Satzungsregelung gewählt wird.</p>
<p>§ 13 a Abs. 2: In welchen Staaten und Gebieten kann das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 genannten Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gelten?</p>	<p>In folgenden 44 Staaten (in alphabetischer Reihenfolge) kann davon ausgegangen werden, dass das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 genannte Übereinkommen eingehalten wird: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowe-</p>

Frage	Antwort
	nien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern (Diese Aufzählung basiert auf dem Gutachten von Walter Eberlei, Kinderarbeit im Naturstein-Sektor, 30.11.2016). Wissenschaftliche Studie zu § 4 a des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG) im Auftrag des Ministeriums für Gesundheit Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA); veröffentlicht unter https://www.mags.nrw/bestattungswesen).
§ 13 a Abs. 2: Welche Anforderungen sind an die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 geforderte Glaubhaftmachung zu stellen?	Die Glaubhaftmachung erfolgt durch Darlegung einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit - keine Gewissheit - durch alle präsenten Beweismittel gemäß § 26 VwVfG (Auskunftserteilung, Beteiligte, Zeugen, Sachverständige; Urkunden und Akten; Augenschein) einschließlich der Versicherung an Eides Statt (Vgl. dazu § 27 VwVfG).
§ 13 a Abs. 2: Wie wird verhindert, dass Natursteine aus einem Staat, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, zuvor aus einem nicht dazu zählenden Staat eingeführt worden sind (Drittlandimport)?	In der Erklärung, mit der glaubhaft gemacht wird, dass die Natursteine aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, ist zu erklären, dass die Natursteine nicht zuvor aus einem nicht dazu zählendem Drittland importiert worden sind.
§ 13 a Abs. 3: Wann ist der Nachweis durch ein Zertifikat erforderlich?	Wenn Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet kommen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt.
§ 13 a Abs. 3: Welche Zertifikate sind geeignet, um in der Friedhofssatzung bekannt gegeben zu werden?	Die Zertifikate, die vom Friedhof anerkannt werden, sollen in der Friedhofssatzung genannt werden. Welche Zertifikate geeignet sind, können die Friedhöfe bei Bedarf bei der Rechts- und Fachaufsicht erfragen. Nach § 2 der Niedersächsische Verordnung über die Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (NKernVO) gibt es folgende vier geeignete Zertifikate für «ungebrauchten Naturstein», die in die Friedhofssatzung aufgenommen werden könnten: <ul style="list-style-type: none"> - Fair Stone (www.fairstone.org) - IGEP (http://www.igep.org/German/gr_index.html) - Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN (https://www.duurzaam-ondernemen.nl/werkgroep-duurzame-natuursteen-duurzam-inkopen-kan-niet-zonder-een-eerlijke-prijs/) - Xertifix [XertifiX e.V., Arndtstr. 20, 30167 Hannover] (https://www.xertifix.de/siegel/)
§ 13 a Abs. 3: Welche Anforderungen sind an eine gleichwertige Erklärung nach § 13 a Abs. 3 Satz 4 zu stellen?	Wenn sich der schriftlich vorliegenden Erklärung entnehmen lässt, dass die erklärende Stelle <ul style="list-style-type: none"> - über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt, - weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,

Frage	Antwort
	- ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt.
§ 13 a Abs. 3: Wer ist verpflichtet, die Erklärung gegenüber dem Friedhof abzugeben, dass die verwendeten Grabsteine nicht aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen?	Das Gesetz enthält keine Regelung, wer gegenüber dem Friedhof erklärungs-pflichtig ist. Insofern besteht Spielraum für eine Festlegung in der Friedhofssatzung. Wenn die Frage offengelassen wird, kann der Steinmetzbetrieb oder auch dessen Lieferant die erforderliche Erklärung abgeben.
§ 13 a Abs. 3 Muster: Gibt es einen Mustertext für die Satzungsregelung des § 13 a und die damit verbundene Erklärung?	Ein mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens abgestimmter Mustertext für die Satzungsregelung und den Erklärungstext steht auf der Internetseite des Ministeriums zur Verfügung.
§ 15 Abs. 1: Wie kann ermittelt werden, ob ein wichtiger Grund zur Umbettung vorliegt?	Es bietet sich hier ein zweistufiges Vorgehen an: Auf der ersten Stufe wird ermittelt, ob die abstrakten Voraussetzungen für einen wichtigen Grund gegeben sind und auf der zweiten Stufe deren konkretes Vorliegen geprüft. Anerkannt als wichtiger Grund für eine Umbettung sind a) die Korrektur der durchgeführten Bestattung zur Verwirklichung des wahren Willens der verstorbenen Person oder der Entscheidung der Angehörigen, b) die Familienzusammenführung in einem gemeinsamen Grab, c) eine unzumutbare oder unmögliche Totensorge, d) die Nichtentrichtung der Grabnutzungsgebühren. Ob ein solcher Grund im konkreten Einzelfall tatsächlich vorliegt, muss anhand des (plausiblen) Vortrags und gegebenenfalls der üblichen Beweismittel ermittelt werden, ggf. anhand der einschlägigen Rechtsprechung.
§ 15 Abs. 1: Gibt es Erleichterungen bei der Umbettung von Urnen?	Nein, auf die hierzu vorgesehene Änderung im Gesetzentwurf in § 15 Abs. 1 Satz 3 (LT-Drs. 18/308, S. 7), nach der für die Umbettung einer Urne ein berechtigtes Interesse anstelle eines wichtigen Grundes ausreichen sollte, hat der Landtag verzichtet, da er dafür kein anerkanntes Bedürfnis feststellen konnte (Vgl. Schriftlicher Bericht, LT-Drs. 18/1126, S. 9).
§ 15 Abs. 2: Können Umbettungen nach Ablauf der Mindestruhezeit ohne weiteres vorgenommen werden?	Nein, ab dem Jahr 2019 dürfen Leichen und Aschenreste nach Ablauf der Mindestruhezeit nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers ausgegraben oder umgebettet werden.
§ 15 Abs. 3: Wie ist mit Urnen nach der Ausgrabung zu verfahren, die auf einen anderen Friedhof umgebettet werden sollen?	In gleicher Weise wie nach der Einäscherung. Dies wird durch den Verweis auf die Regelung in § 12 Abs. 3 Sätze 6 und 7 ab dem Jahr 2019 klargestellt.
§ 15 Abs. 4: Beginnt nach der Beisetzung im Anschluss an eine Umbettung die Ruhezeit neu?	Wie in § 15 Abs. 4 deutlich gemacht wird, beginnt nach einer Umbettung keine neue Ruhezeit.
§ 15 Abs. 5: Wie ist mit außerhalb von Friedhöfen aufgefundenen Überresten einer menschlichen Leiche umzugehen?	Werden außerhalb von Friedhöfen Überreste einer menschlichen Leiche ausgegraben oder aufgefunden, so sind sie nach Abschluss der Ermittlungen auf einem Friedhof beizusetzen, es sei denn, dass die Überreste wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden; in Zweifelsfällen ist die untere Gesundheitsbehörde zu beteiligen.
§ 15 Abs. 6: Dürfen Metallteile der Asche auch bei einer Ausgrabung und Umbettung entnommen werden?	Auch bei einer Ausgrabung oder Umbettung ist es in entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 3

Frage	Antwort
	Satz 4 gestattet, Metallteile der Asche zu entnehmen (Näher dazu: Schriftlichen Bericht, LT-Drs. 18/1126, S. 7, 10).
Sonstiges	
§ 18 Abs. 1 Nr. 4: Welche Pflichtverletzung wird durch die Gesetzänderung neu in den Bußgeldkatalog aufgenommen?	Der Ordnungswidrigkeitstatbestand der nicht ordnungsgemäßen ärztlichen Leichenschau wird um einen Verstoß gegen die neuen Meldepflichten in § 4 Abs. 4 erweitert.
§ 22: Das BestattG ist ursprünglich am 1.1.2006 in Kraft getreten. Ab wann gelten die Änderungen des Gesetzes vom 20.06.2018?	Die Änderungen des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) gelten ab dem 01.01.2019 (§§ 7, 9, 10, 13, 13 a und 15), soweit sie nicht am Tage nach der Verkündung des Gesetzes, d. h. am 29.06.2018 (§§ 1, 3, 4, 5, 6, 7 a, 12 und 18), in Kraft getreten sind.